

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Nicola Böcker-Giannini (SPD)**

vom 15. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2020)

zum Thema:

**Minderjährige Ausländer\*innen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG**

und **Antwort** vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Nicola Böcker-Giannini (SPD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23779

vom 15. Juni 2020

über Minderjährige Ausländer\*innen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele heute unter 21-jährige Ausländer\*innen sind aktuell im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG?

Zu 1.:

Das Ausländerzentralregister (AZR), welches vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt wird, differenziert nach folgenden definierten Altersgruppen „bis 16 Jahre“, „16-18 Jahre“, „18-25 Jahre“ usw.

Zum Stichtag 31. Mai 2020 führt das AZR in der Altersgruppe bis 16 Jahre 1.594 Personen, in der Altersgruppe 16-18 Jahre 147 Personen und in der Altersgruppe 18-25 Jahre 800 Personen.

2. Wie viele der unter 1. Genannten unterliegen einem Abschiebeverbot gerade aufgrund ihrer bei der Feststellung des Abschiebeverbots vorliegenden Minderjährigkeit?

Zu 2.:

Die erbetenen Daten werden vom Land Berlin nicht erfasst, da die Feststellung eines Abschiebungsverbots durch das BAMF erfolgt.

Auf Nachfrage hat das BAMF hierzu mitgeteilt, dass es die Gründe für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht erfasst. Infolgedessen liegen dem BAMF hierzu keine statistischen Daten vor, so dass dem Senat eine Beantwortung von Frage 2 nicht möglich ist.

3. Wie viele der unter 2. Genannten haben im Hinblick auf den Zeitablauf bis zum Stichtag die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Voraussetzung des vierjährigen erlaubten, gestatteten oder geduldeten Voraufenthalts im Sinne des § 25a AufenthG zu erfüllen?

Zu 3.:

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erfasst, so dass dem Senat eine Beantwortung ebenfalls nicht möglich ist.

Berlin, den 24. Juni 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport